

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Hilfeleistung im Gebiet Elverdissen-Süd und Stedefreund / Laar in der Hansestadt Herford

Zwischen der Stadt Bielefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister Pit Clausen.,
Niederwall 23, 33602 Bielefeld

und

der Hansestadt Herford, vertreten durch den Bürgermeister Tim Kähler,
Rathausplatz 1, 32049 Herford

wird gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 ([GV. NRW. S. 762](#)), i.V.m. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979GV. NW. S. 621, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)) folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der kommunalen Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren eine interkommunale Zusammenarbeit. Die Hansestadt Herford ist berechtigt im Einzelfall personelle und materielle Unterstützung bei der Stadt Bielefeld anzufordern. Die Stadt Bielefeld unterstützt die Hansestadt Herford im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bei zeitkritischen Brand- und Hilfeleistungseinsätzen. Diese Unterstützung betrifft grundsätzlich die im Stadtplan (Anlagen 1 – 4) dargestellten Gebiete Diebrock Süd BI und Elverdissen Süd BI für die Dauer der Vereinbarung. Das Gebiet Diebrock Süd BI unterliegt links der Lübbecker Straße (Schraffur in der Karte) laut aktuellem Brandschutzbedarfsplan keiner Planungsklasse und somit keiner Schutzzielerfüllung. Die dazugehörigen Straßen sind in der Anlage 5 separat aufgeführt. Änderungen im Straßenverzeichnis werden der Feuerwehr Bielefeld unaufgefordert mitgeteilt.

Die Zusammenarbeit erfolgt in mandatierender Form gem. § 2 Abs. 3 BHKG i.V.m. § 23 Abs. 1 2. Alt., Abs. 2 Satz 2 GkG. Die Rechte und Pflichten der Hansestadt Herford gem. § 2 Abs. 2 BHKG und § 3 Abs. 1 BHKG bleiben unberührt.

§ 2 Alarmierung

Die Unterstützung wird von der Kreisleitstelle Herford bei der Leitstelle der Feuerwehr Bielefeld angefordert.

Von der Vereinbarung umfasst sind Einsätze, bei denen auf Grund des Meldebildes davon auszugehen ist, dass Menschenleben in Gefahr sind und ein zeitnahes Eintreffen an der Einsatzstelle unter normalen Bedingungen innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung mit mindestens einer Staffel unbedingt erforderlich ist.

Für das Gebiet Diebrock Süd BI links der Lübbecker Straße sind aufgrund der fehlenden Planungsklasse keine Zeitvorgaben zu berücksichtigen.

§ 3 Einsatz

Die Feuerwehr Bielefeld rückt unverzüglich nach ihrer gültigen Alarm- und Ausrückeordnung aus. Wenn es einsatztaktisch vertretbar ist, wird die Feuerwehr Bielefeld durch Kräfte der Feuerwehr Herford aus dem Einsatzgeschehen herausgelöst.

Die Unterstützung durch die Feuerwehr Bielefeld erfolgt im Rahmen der eigenen Vorhaltung und Kapazität. Die Stadt Bielefeld kann insofern eine einhundertprozentige Verfügbarkeit nicht garantieren.

Befindet sich die nächst gelegene Feuerwache Nord schon im Einsatz, wird deshalb die Einhaltung der geforderten Hilfsfrist auf dem Gebiet der Stadt Herford nicht möglich sein.

§ 4 Versicherungsschutz und Haftung

Beide Vertragsparteien sind Mitglieder beim Kommunalen Schadenausgleich westdeutscher Städte, der Deckungsschutz bei Schäden Dritter im Zusammenhang mit Einsätzen im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit gewährt. Im Außenverhältnis gegenüber Dritten haftet die Stadt Herford.

Die Stadt Bielefeld versichert, dass hinsichtlich aller zum Einsatz kommenden Kräfte ein ausreichender Versicherungsschutz für mit dem Einsatz im Zusammenhang stehende Unfälle besteht. Ansprüche der Stadt Bielefeld gegenüber der Hansestadt Herford bestehen nicht.

§ 5 Kostenersatz

Einsatzbedingte Sachaufwendungen, wie z. B. Bindemittel für Ölunfälle oder Schaummittel, werden der Stadt Bielefeld auf Anforderung ersetzt.

Sollte es sich bei den Einsätzen um das sogenannte Verursacherprinzip nach § 52 BHKG handeln, so können diese Einsätze von der Stadt Bielefeld gegenüber der Hansestadt Herford abgerechnet werden.

§ 6 Datenschutz

Es gelten die Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die dazu erlassenen Vorschriften des Landes NRW. Im Einzelnen gilt der gesondert geschlossene Vertrag zur Auftragsverarbeitung, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist (s. Anlage).

§ 7 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Es gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen.

§ 8 Schlussvorschriften

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Befreiung vom Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung müssen ferner den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen.

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 9 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Nr. 1 b) GkG der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bielefeld, den.....
Für die Stadt Bielefeld

.....

Herford, den.....
Für die Hansestadt Herford

.....